

Staatsarchiv des Kantons Zürich

Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

http://www.staatsarchiv.zh.ch/query

Signatur **StAZH MM 3.9 RRB 1895/0019**

Titel Strassen.

Datum 04.01.1895

P. 7

[p. 7]

[A.] Mit Zuschrift vom 30. Oktober 1894 macht der Gemeindrat Uster die Mitteilung, daß das Konsortium der Bankstraße in Kirchuster (Präsident: Herr Baumeister Schlumpf) mit Zuschrift vom 20. August 1894 ein Gesuch eingereicht habe, dahin gehend, es möchte die sogenannte Bankstraße in Kirchuster, Eigenthum einer Genossenschaft, von der politischen Gemeinde übernommen werden.

Bei Behandlung dieses Geschäftes sei die Behörde zu der Ansicht gelangt, der in Frage stehende Straßenzug eigne sich eher zur Aufnahme in die I. Straßenklasse, indem derselbe als Zufahrtsstraße zur Bahnstation diene. Diese Straße bilde auch die Fortsetzung der Straße I. Klasse von Oberuster nach dem Bahnhof (Freistraße) und verbinde, einschließlich eines Teilstückes der letztern, die Straße I. Klasse Uster–Winterthur mit derjenigen Uster–Pfäffikon. Der Gemeindrat Uster habe deßhalb beschlossen, das betreffende Gesuch samt einem Auszug aus dem Grundprotokoll Uster über die Anlage eines Bauquartiers zwischen dem Bahnhof Uster und der Winterthurerstraße dem Regierungsrat zur Erledigung zu überweisen.

B. Dieses Gesuch wurde mit Verfügung vom 5. November 1894 im Sinne von § 5 des Straßengesetzes, dem Bezirksrat Uster zur Begutachtung überwiesen, welcher mit Bericht vom 1. Dezember 1894 die betreffende Straße, gestützt auf die vom Gemeindrat Uster angeführten Gründe, zur Aufnahme in die I. Klasse empfiehlt, in der Meinung, daß die bereits notarialisch gefertigten, privatrechtlichen Verpflichtungen hinsichtlich der Straße selbst und der darin liegenden Kanalisationsanlage und des bestehenden Ablaufkanales fortbestehen.

Die Direktion der öffentlichen Arbeiten berichtet:

Die Bankstraße nimmt ihren Anfang aus der Straße I. Klasse No. 14 beim Bahnhof und zieht sich in gerader Richtung bis in die Straße I. Klasse No. 3 Uster–Winterthur. Diese von einem Konsortium für die Anlage eines Bauquartiers erstellte Straße hat eine Länge von zirka 455 m und eine Gebietsbreite von 8.5 m, wovon 5,5 m auf die Fahrbahn samt Schalen und je 1,5 m auf die beidseitig zu erstellenden Trottoirs entfallen. Längs dem, auf der nördlichen Seite der Straße anstoßenden Bahnhofareal wird kein Trottoir, sondern nur eine Schale von 0,8 m Breite erstellt und beträgt die Breite der Straße auf dieser Strecke nur 7,0 m. Im südlichen Trottoirstreifen ist auf die ganze Länge der Straße eine Kanalisation eingelegt, welche für die Ableitung des Abwassers der Häuser und Brunnen, sowie des Straßenwassers dient. Die an der südlichen Seite der Straße stehenden Häuser haben einen Abstand von 2,4 m vom Trottoirrandstein, mithin noch 0,9 m vom äußern Trottoirrand. Vom Ausgang aus der Straße I. Klasse No. 14 abwärts sind längs der Straße auf eine Länge von zirka 65 bis 70 m die Trottoirrandsteine gelegt und die Halbschalen erstellt; eine Ablaufvorrichtung für das sich auf dieser nahezu horizontalen Straßenstrecke ansammelnde Straßenwasser ist jedoch nicht vorhanden.

Obschon diese Straße für die Häuser im Gschwader und Winikon die nächste Verbindung mit der Bahnstation bildet, ist und bleibt dieselbe eine Quartierstraße.

Zudem haften auf dieser Privatstraße laut beiliegendem Protokollauszug eine Menge privatrechtlicher Verbindlichkeiten und Verpflichtungen, hauptsächlich den Vereinigten Schweizerbahnen gegenüber, welche teilweise den Bestimmungen des Straßengesetzes zuwiderlaufen.

Unter den im betreffenden Protokollauszug enthaltenen Servitutsbestimmungen ist unter VII. c., letzter Satz, bedungen, daß, sofern die Straße von der Gemeinde übernommen werde, alle in den Artikeln enthaltenen Verpflichtungen der Eigentümer der Straße resp. der Kanalisationsanlage, gegenüber den Vereinigten Schweizerbahnen an die Gemeinde übergehen sollen.

Unter diesen obwaltenden Umständen, abgesehen davon, daß diese Straße Privatquartierstraße ist, kann von einer Uebernahme derselben durch den Staat keine Rede sein.

Nach Einsicht eines Antrages der Direktion der öffentlichen Arbeiten beschließt der Regierungsrat:

- 1. Auf das Gesuch des Gemeindrates Uster bezw. des Konsortiums der Bankstraße um Aufnahme dieser Straße als Straße I. Klasse wird aus oben angeführten Gründen zur Zeit nicht eingetreten.
- 2. Mitteilung an den Bezirksrat Uster, an den Gemeindrat Uster und an die Direktion der öffentlichen Arbeiten.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: amr)/20.06.2014]